

Evaluationsordnung für Lecturer und Researcher

der Universität Bremen

vom 21.02.2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21.02.2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt durch Artikel 1 geändert am 20.06.2017 (Brem.GBl. S. 263), die auf Grund von § 80 Abs. 1 i.V.m § 24 Abs. 3 BremHG vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 21.02.2018 beschlossene Evaluationsordnung für Lecturer und Researcher (EvalO) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

- § 1 Gegenstand und Ziel des Evaluationsverfahrens
- § 2 Zuständigkeit der Fachbereiche
- § 3 Zeitpunkt der Evaluation
- § 4 Antrag auf Einleitung der Evaluation
- § 5 Eröffnung des Evaluationsverfahrens
- § 6 Evaluationskommission
- § 7 Erforderliche Leistungen
- § 8 Begutachtung der erforderlichen Leistung
- § 9 Entscheidungsvorschlag der Evaluationskommission
- § 10 Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Datenschutz und Vertraulichkeit
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand und Ziel des Evaluationsverfahrens

Evaluiert werden Lektorinnen oder Lektoren in der Funktion als Lecturer, denen die Funktion eines Senior Lecturers übertragen werden soll, sowie Lektorinnen oder Lektoren in der Funktion als Researcher, denen die Funktion eines Senior Researchers übertragen werden soll. Die Evaluation dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Leistungen und zielt darauf ab, in einem förmlichen Verfahren die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Lehre und Forschung auf dem als Lecturer oder Researcher vertretenen Arbeitsgebiet festzustellen.

§ 2 Zuständigkeit der Fachbereiche

- (1) Die Zuständigkeit für die Durchführung des Evaluationsverfahrens liegt bei den Fachbereichen.
- (2) Für die Durchführung der Evaluationsverfahren ist der Fachbereich zuständig, in dem die Lecturer oder Researcher in Lehre und Forschung beschäftigt sind.
- (3) Ist eine Stelle im Aufgabenbereich einer sonstigen Organisationseinheit oder für den Bereich der Fachdidaktik in der Lehrerbildung betroffen, ist die sonstige Organisationseinheit oder das Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) angemessen zu beteiligen.

§ 3 Zeitpunkt der Evaluation

- (1) Die Eröffnung des Evaluationsverfahrens durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber setzt in der Regel eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Lecturer oder Researcher oder eine vergleichbare Tätigkeit voraus.
- (2) Ein Verfahren wird spätestens nach einer vierjährigen Tätigkeit als Lecturer oder Researcher und mindestens ein Jahr vor Ende der Laufzeit des Arbeitsvertrages durch das nach § 2 zuständige Dekanat von Amts wegen eingeleitet. Der Anspruch auf Nachgewährung von Zeiten entsprechend § 2 Abs. 5 des WissZeitVG ist zu berücksichtigen.
- (3) Der Lecturer oder Researcher kann auf die Einleitung des Evaluationsverfahrens verzichten. In diesem Fall ist ein erneutes Evaluationsverfahren an der Universität Bremen nicht mehr möglich.

§ 4 Antrag auf Einleitung der Evaluation

- (1) Der Antrag auf Einleitung der Evaluation ist von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber unter Angabe des angestrebten Funktionsprofils bei dem für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Fachbereich schriftlich einzureichen.
- (2) Der Lecturer oder Researcher hat dem Antrag – unter besonderer Berücksichtigung der Tenure-Track-Zeit an der Universität Bremen – beizufügen:
 - a) einen Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang darstellt,
 - b) einen Bericht über die bisherige Lehr- und Forschungstätigkeit sowie
 - c) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
- (3) Wird das Verfahren nach § 3 Abs. 2 von Amts wegen eingeleitet, fordert der Fachbereich die zu evaluierende Person unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abgabe der in Abs. 2 geforderten Unterlagen auf. Reicht die aufgeforderte Person die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht ein, wird das Verfahren abgebrochen.

§ 5

Eröffnung des Evaluationsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Evaluationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat. Die Dekanin oder der Dekan hat den vollständigen Antrag auf Einleitung der Evaluation unverzüglich dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen. In Fällen des § 2 Abs. 3 ist das ZfLB zu unterrichten.
- (2) Die Eröffnung ist zu versagen, wenn
 - a) die in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) ein Verfahren nach § 3 Abs. 3 eingestellt wurde,
 - c) ein Verfahren nach § 4 Abs. 3 abgebrochen wurde oder
 - d) an diesem Fachbereich ein Evaluationsverfahren der Antragstellerin oder des Antragstellers bereits gescheitert ist.
- (3) Der Fachbereichsrat bestellt die Evaluationskommission gemäß § 6 und legt fest, wer die interne gutachterliche Stellungnahme, insbesondere zur Lehrleistung, abgeben soll. Die benannte Person darf nicht Mitglied der Evaluationskommission sein.

§ 6

Evaluationskommission

- (1) Der Evaluationskommission obliegt die Feststellung der für eine erfolgreiche Evaluation erforderlichen Leistung im Laufe des Verfahrens. Ihr gehören an:
 - a) drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BremHG,
 - c) eine Studentin oder ein Student und
 - d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Mitglieder der Evaluationskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt; die Gruppe nach Buchstabe d) kann auf ihren Sitz verzichten. Bei der Wahl der Mitglieder der Kommission sind in jeder Gruppe Vertreterinnen und Vertreter mitzuwählen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat bei Abstimmungen eine beratende Stimme.

- (2) Die Evaluationskommission wählt aus der Gruppe nach Abs. 1a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung. Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören insbesondere die Leitung der Sitzungen der Evaluationskommission und die Führung der laufenden Geschäfte der Kommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse. Im Rahmen der Bestimmungen vertritt die oder der Vorsitzende die Kommission in den Gremien der Universität.
- (3) Die Frauenbeauftragte des zuständigen Fachbereichs und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats gehören mit beratender Stimme der Evaluationskommission an und sind am gesamten Verfahren zu beteiligen.

§ 7

Erforderliche Leistungen

- (1) Die Forschungsleistung muss die besondere Befähigung des Lecturers oder des Researchers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem vertretenen Arbeitsgebiet nachweisen.
- (2) Die Lehrleistung muss die besondere Befähigung des Lecturers oder des Researchers zu selbständiger qualitativ hochwertiger Lehre auf dem vertretenen Arbeitsgebiet nachweisen.
- (3) Die Lehr- und Forschungsleistungen werden mindestens aufgrund der nach § 4 Abs. 2 eingereichten Unterlagen nachgewiesen. Der jeweilige Stellenschwerpunkt, d.h. das angestrebte Funktionsprofil, ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Eine Zielvereinbarung gemäß § 13 der Auswahlordnung für (Senior) Lecturer und (Senior) Researcher ist zu berücksichtigen.

§ 8

Begutachtung der erforderlichen Leistung

- (1) Die Evaluationskommission holt mindestens zwei gutachterliche Stellungnahmen von auswärtigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder Sachverständigen des betreffenden Faches ein. Sie berücksichtigt ebenso die interne gutachterliche Stellungnahme nach § 5 Abs. 3.
- (2) Die Auswahl der auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen. Die Evaluationskommission setzt sich dafür ein, Gutachterinnen zu gewinnen.
- (3) Die auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter sowie die oder der interne Berichterstatter erhalten die Unterlagen nach § 4 Abs. 2, ggf. eine Dokumentation über die erforderlichen Leistungen nach § 7 und ggf. weitere Unterlagen nach Beschluss der Evaluationskommission.
- (4) Es ist eine angemessene Frist zur Erstellung der gutachterlichen Stellungnahmen zu setzen.
- (5) Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden nach § 6 Abs. 1c) kann ein eigenes Votum zur pädagogisch-didaktischen Eignung abgeben.

§ 9

Entscheidungsvorschlag der Evaluationskommission

- (1) Die Evaluationskommission erstellt nach Eingang und Würdigung der gutachterlichen Stellungnahmen einen begründeten Entscheidungsvorschlag.
- (2) Bei der Abstimmung über den Entscheidungsvorschlag bedarf es außer der Mehrheit der Evaluationskommission auch der Mehrheit der der Evaluationskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch in einer zweiten Abstimmung nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung der Kommission die Mehrheit der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ein vom Vorschlag der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abweichender Entscheidungsvorschlag der Mehrheit der Evaluationskommissionsmitglieder ist als weiterer Vorschlag vorzulegen und zu begründen (Sondervotum).
- (3) Die Evaluationskommission erstattet unter Berücksichtigung der gutachterlichen Stellungnahmen nach § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 dem Fachbereichsrat schriftlich Bericht und schlägt bei positivem Ergebnis die Übertragung der Funktion eines Senior Lecturers oder Senior Researchers vor.
- (4) Dem Bericht sind beizufügen:
 - a) der vollständige Antrag auf Einleitung der Evaluation gemäß § 4 Abs. 2,
 - b) die interne gutachterliche Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 3,
 - c) die gutachterlichen Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 1,
 - d) ggf. das Votum der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden zur pädagogisch-didaktischen Eignung,
 - e) ggf. die Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie
 - f) die Begründung der Entscheidung.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Evaluationskommission teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das vorläufige Ergebnis schriftlich mit.
- (6) Kommt die Evaluationskommission zu einem negativen Ergebnis, kann die Kandidatin oder der Kandidat den Evaluationsantrag zurückziehen.
- (7) Der Bericht ist dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

Beschlussfassung im Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet ob er den Entscheidungsvorschlag der Evaluationskommission annimmt. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit auch eine Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich. Über den Entscheidungsvorschlag wird geheim abgestimmt. Liegt ein Sondervotum gemäß § 9 Abs. 2 vor, hört der Fachbereichsrat die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser an.

- (2) Erhebt der Fachbereichsrat begründete Einwände gegen den Entscheidungsvorschlag der Evaluationskommission, fordert er diese zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen auf. Werden die Bedenken des Fachbereichsrates durch die Stellungnahme nicht ausgeräumt, so kann er
- a) von dem Entscheidungsvorschlag der Evaluationskommission abweichen,
 - b) im Fall von Form- oder Verfahrensfehlern die Wiederholung des Evaluationsverfahrens oder eines Verfahrensteiles anordnen.

Eine abweichende Entscheidung ist zu begründen.

- (3) Bei erfolgreicher Evaluation teilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten den Beschluss des Fachbereichsrats schriftlich mit und informiert die zuständigen Stellen.
- (4) Aufgrund dieser Evaluationsordnung ergehende belastende Entscheidungen sind zu begründen und gegenüber der Kandidatin oder dem Kandidaten in schriftlicher Form durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Evaluationskommission sind nicht öffentlich.

§ 12 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Alle am Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit des Verfahrens und der Unterlagen zu wahren.
- (2) Gleiches gilt für Inhalte der Beratungen der Evaluationskommission. Hierauf werden die Kommissionsmitglieder zu Beginn des Verfahrens schriftlich verpflichtet.
- (3) Spätestens nach der Beschlussfassung im Fachbereichsrat haben die am Verfahren beteiligten Personen die vertraulichen Unterlagen bei der Geschäftsführung des jeweiligen Gremiums abzuliefern.

§ 13 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft.

Bremen, den 21.02.2018

Der Rektor der Universität Bremen